

4. Juli 1979

Pflegekinderverordnung

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
in Ausführung des Artikels 316 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB [SR 210]), und
der eidgenössischen Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur
Pflege und zur Adoption (PAVO [SR 211.222.338]),
auf Antrag der Justizdirektion, [Ingress Fassung vom 3. 12. 2003]
beschliesst:

I. Grundsatz

Art. 1

Schutz des Unmündigen

¹ Diese Verordnung bezweckt den Schutz unmündiger Personen, die ausserhalb des elterlichen Haushaltes [Fassung vom 14. 11. 1990] untergebracht sind. Sie wird in Ergänzung der Verordnung des Bundesrates vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO [SR 211.222.338]) [Fassung vom 3. 12. 2003] (im folgenden eidgenössische Verordnung genannt) erlassen.

² Wer solche Kinder oder Jugendliche aufnimmt, bedarf einer Bewilligung und untersteht der Aufsicht der Vormundschaftsbehörde.

II. Familienpflege

Art. 2

Begriff und Geltungsbereich

¹ Unter Familienpflege fallen alle minderjährigen Kinder (im folgenden Pflegekinder genannt), deren Pflege und Erziehung auf mehr als drei Monate oder auf unbestimmte Zeit andern Personen als den Eltern unentgeltlich oder entgeltlich anvertraut ist. [Fassung vom 30. 1. 2008]

² Als Pflegekinder gelten insbesondere auch Kinder, die zur Pflege und Erziehung bei den Grosseltern oder andern Verwandten untergebracht sind.

³ Den gleichen Bestimmungen unterstellt sind ausländische Kinder sowie Adoptivkinder bis zur vollzogenen Adoption.

Art. 3

Bewilligungspflicht

¹ Wer ein Pflegekind aufnimmt, muss die in Artikel 5 der eidgenössischen Verordnung genannten Voraussetzungen erfüllen und bedarf einer Bewilligung. *[Fassung vom 14. 11. 1990]*

² Diese Bewilligungspflicht besteht auch für Pflegeeltern ausländischer Herkunft und für die in Artikel 4 Absatz 2 der eidgenössischen Verordnung genannten Fälle.

³ Das Gesuch um Erteilung der Bewilligung ist vor der Aufnahme des Pflegekindes von den Pflegeeltern bei der Vormundschaftsbehörde ihres Wohnortes schriftlich oder mündlich einzureichen.

⁴ Die Vormundschaftsbehörde kann mit der Erteilung der Pflegekinderbewilligung für inländische Pflegekinder eine Fachkommission oder einen hauptamtlich tätigen öffentlichen Sozialdienst beauftragen. *[Fassung vom 14. 11. 1990]*

⁵ Die Bewilligungsbehörde hat die Verhältnisse nach Massgabe von Artikel 7 der eidgenössischen Verordnung zu untersuchen. Die Bewilligung wird für ein bestimmtes Kind erteilt; sie ist weder auf andere Pflegeeltern noch auf andere Kinder übertragbar und kann befristet sowie mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Wichtige Veränderungen der Verhältnisse sind der Bewilligungsbehörde zu melden (Art. 9 der eidgenössischen Verordnung). *[Fassung vom 14. 11. 1990]*

⁶ Das betroffene Kind ist von der Bewilligungsbehörde oder einer von ihr beauftragten Drittperson persönlich anzuhören, soweit nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen. *[Eingefügt am 30. 1. 2008]*

Art. 4 *[Fassung vom 14. 11. 1990]*

Verfahren bei der Aufnahme ausländischer Kinder

¹ Das Gesuch um Erteilung der Bewilligung für die Aufnahme ausländischer Kinder, die bisher im Ausland gelebt haben, ist von den künftigen Pflegeeltern vor der Aufnahme des Pflegekindes bei der Vormundschaftsbehörde, beim zuständigen Sozialdienst oder bei der Pflegekinderaufsicht ihres Wohnortes schriftlich zuhanden des Kantonalen Jugendamtes einzureichen.

² Das Kantonale Jugendamt beauftragt einen Sachverständigen mit der Sozialabklärung und mit der Sammlung der massgeblichen Unterlagen bei den Gesuchstellern. Es kann zusätzliche Abklärungen veranlassen.

Art. 4a *[Eingefügt am 3. 12. 2003]*

Verfahren bei der Aufnahme zur Adoption

¹ Das Gesuch um Erteilung der Bewilligung für die Aufnahme eines Kindes zur späteren Adoption ist von den künftigen Adoptiveltern beim Kantonalen Jugendamt einzureichen.

² Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 11a ff. der eidgenössischen Verordnung.

Art. 5

Widerruf der Bewilligung

¹ Der Widerruf der Bewilligung richtet sich nach Artikel 11 bzw. Artikel 11j der eidgenössischen Verordnung [SR 211.222.338] und ist von der Bewilligungsbehörde auszusprechen. [Fassung vom 3. 12. 2003]

² Im Entzugsverfahren ist den beteiligten Parteien das rechtliche Gehör zu gewähren.

III. Tagespflege

Art. 6 [Fassung vom 14. 11. 1990]

Meldepflicht [Fassung vom 26. 10. 2005]

¹ Wer sich allgemein anbietet, Kinder unter zwölf Jahren gegen Entgelt regelmässig tagsüber in seinem Haushalt zu betreuen, muss dies der Vormundschaftsbehörde melden. [Fassung vom 26. 10. 2005]

² ... [Aufgehoben am 26. 10. 2005]

³ Die Bestimmungen über die Familien- und Heimpflege bleiben vorbehalten.

Art. 6a... [Aufgehoben am 26. 10. 2005]

Art. 7

Aufsicht

¹ Die Tagespflege untersteht der Pflegekinderaufsicht.

² Die Vormundschaftsbehörde untersagt den Tagespflegeeltern, unter Anzeige an die gesetzliche Vertretung, die weitere Aufnahme von Kindern, wenn andere Massnahmen zur Behebung von Mängeln oder Schwierigkeiten erfolglos geblieben sind oder von vornherein als ungenügend erscheinen. [Fassung vom 26. 10. 2005]

IV. Heimpflege

Art. 8

Begriff und Geltungsbereich

Unter den Begriff Heimpflege nach Artikel 13 Absatz 1 der eidgenössischen Verordnung [SR 211.222.338] fallen u. a.:

- a Pflegefamilien mit mehr als drei Pflegekindern, unabhängig davon, ob einzelne Kinder auch nur tagsüber gehütet werden;
- b Tagespflegefamilien mit mehr als fünf Tagespflegekindern; [Fassung vom 3. 12. 2003]
- c private Kinderheime und private Ferienheime für Kinder, welche zur Aufnahme von mehr

als drei Kindern bestimmt sind;

- d* private Schulinternate für Kinder und Jugendliche, welche zur Aufnahme von mehr als drei Kindern und/oder Jugendlichen bestimmt sind;
- e* Wohngemeinschaften für mehr als drei Kinder und/oder Jugendliche;
- f* private Kinderhorte und Tagesheime für mehr als drei normalbegabte Kinder unter zwölf Jahren;
- g* private Kinderkrippen für mehr als drei Kinder unter zwölf Jahren;
- h* heimähnliche Organisationen, die Pflegekinder aufnehmen und dezentral unter ihrer Verantwortung und auf ihre Rechnung in mindestens zehn Familien betreuen lassen.
[Eingefügt am 12. 11. 2008]

Art. 9

Bewilligungspflicht

¹ Wer einen unter Artikel 8 Absatz 1 hievor genannten Betrieb führen will, bedarf einer Betriebsbewilligung.

² Die Ausnahmen von der Bewilligungspflicht richten sich nach Artikel 13 Absatz 2 der eidgenössischen Verordnung [SR 211.222.338].

Art. 10

Voraussetzungen der Bewilligung

¹ Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die in Artikel 15 der eidgenössischen Verordnung [SR 211.222.338] genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

² Vorbehalten bleiben ferner die Vorschriften der Feuer-, Bau- und Gewässerschutzpolizei sowie für die verschiedenen Betriebsgattungen die Richtlinien und Empfehlungen des Kantonalen Jugendamtes als Aufsichtsbehörde hinsichtlich des Betriebes, der baulichen und der gesundheitsvorsorglichen Mindestanforderungen.

Art. 10a [Eingefügt am 12. 11. 2008]

Voraussetzungen der Bewilligung für heimähnliche Organisationen

Eine Bewilligung an heimähnliche Organisationen wird erteilt, wenn

- a* die Voraussetzungen gemäss Artikel 10 erfüllt sind;
- b* die einzelnen Pflegefamilien über eine Bewilligung nach Artikel 3 verfügen;
- c* ein organisatorisches Konzept vorliegt, das
 - 1.* die Dienstleistungen der Organisation gegenüber den Pflegekindern und Pflegeeltern sachgerecht beschreibt,
 - 2.* die Rechte und Pflichten der Pflegeeltern definiert und
 - 3.* eine verbindliche Grundlage bildet für die Verträge zwischen der Organisation und den Pflegefamilien;

- d* ein erzieherisches Konzept vorliegt, das eine dem Wohl des Kindes verpflichtete Betreuung gewährleistet und den Zielsetzungen des Aufenthalts entspricht;
- e* die Tagesstrukturen definiert sind und den Bedürfnissen der Pflegekinder entsprechen;
- f* zwei Drittel des Personals der Organisation über eine anerkannte Ausbildung in Sozialpädagogik oder eine gleichwertige Ausbildung verfügen;
- g* die Leiterin oder der Leiter der Organisation mindestens drei Jahre Berufserfahrung in der sozialpädagogischen Betreuung von Unmündigen aufweist;
- h* der Nachweis erbracht ist, dass genügend Personal zur fachlichen Begleitung und Beaufsichtigung der Pflegefamilien und zur Betreuung der Pflegekinder auch bei Notsituationen zur Verfügung steht;
- i* die Tarifstruktur den zu erbringenden Leistungen angemessen ist.

Art. 11

Bewilligungsgesuch

¹ Das Gesuch um die Erteilung einer Betriebsbewilligung ist beim Kantonalen Jugendamt einzureichen.

² Das Gesuch hat die in Artikel 14 der eidgenössischen Verordnung [SR 211.222.338] aufgezählten Angaben zu enthalten; die Gesuchsteller haben sich gemäss Artikel 15 der eidgenössischen Verordnung über die erforderlichen Voraussetzungen auszuweisen und eine Empfehlung des Gemeinderates des Niederlassungsortes beizubringen.

³ Das Kantonale Jugendamt stellt für die Einreichung des Gesuches Formulare zur Verfügung.

Art. 12

Bewilligung

¹ Die Bewilligung wird vom Kantonalen Jugendamt dem verantwortlichen Leiter des Heims erteilt und gegebenenfalls dem Träger des Heims angezeigt.

² Die Bewilligung hält fest, wie viele und was für Personen aufgenommen werden dürfen; sie kann auf Probe erteilt oder befristet sowie mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

³ Wechselt der verantwortliche Leiter, so ist eine neue Betriebsbewilligung einzuholen.

Art. 13

Aufsicht

¹ Die Aufsicht über die Heimpflege wird vom Kantonalen Jugendamt ausgeübt. Dieser Amtsstelle obliegt die Beratung der Heimleitung.

² Die Aufsicht erstreckt sich in Ergänzung von Artikel 19 der eidgenössischen Verordnung [SR 211.222.338]:

- a* auf die Überprüfung der zur Eröffnung und Führung eines Heimes notwendigen Voraussetzungen entsprechend der Zweckbestimmung des Heimes;
- b* auf die Betriebsführung;
- c* auf die Betriebseinrichtungen;
- d* auf die Führung des Verzeichnisses der Unmündigen (Art. 17 der eidgenössischen Verordnung).

³ Die Aufsicht wird in der Regel durch unangemeldete Besuche ausgeübt.

⁴ Zur Erfüllung der Aufsicht kann das Kantonale Jugendamt die in Artikel 18 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Spezialdienste beiziehen.

⁵ Das Ergebnis der Besuche ist in einem Bericht festzuhalten. Dieser Bericht hat Aufschluss zu geben über:

- a* den Befund der baulichen, hygienischen und feuerpolizeilichen Einrichtungen;
- b* die Zahl der Kinder und Jugendlichen sowie die Führung des entsprechenden Verzeichnisses;
- c* den Bestand des Personals;
- d* den allgemeinen Eindruck von der Betriebsführung.

Art. 14

Widerruf der Bewilligung

Der Widerruf der Betriebsbewilligung durch das Kantonale Jugendamt richtet sich nach Artikel 20 der eidgenössischen Verordnung [SR 211.222.338].

V. Organisation und Aufgaben der zuständigen Organe

Art. 15

Die Vormundschaftsbehörde und Pflegekinderaufsicht

¹ Die Vormundschaftsbehörde führt über alle in der Gemeinde untergebrachten Pflegekinder im Sinne der Artikel 1–7 dieser Verordnung die Aufsicht. Sie richtet sich in Erfüllung dieser Aufgaben nach den Weisungen des Kantonalen Jugendamtes.

² Die Vormundschaftsbehörde beauftragt eine geeignete Person (Aufsichtsperson) oder Fachkommission mit der Aufsicht und Fürsorge über die Pflegekinder.

³ Wenn die Gemeinden über eigene Sozialdienste verfügen oder wenn sie sich einem regionalen, öffentlichen Sozialdienst angeschlossen haben, können die Aufgaben der Pflegekinderaufsicht und -fürsorge diesem Dienst übertragen werden. Für einzelne unmittelbare Aufsichts- und Betreuungsaufgaben können dabei gleichzeitig freiwillige Helfer eingesetzt werden.

⁴ Die Aufsicht kann sich auf die Entgegennahme der An- und Abmeldung des Pflegekindes beschränken, wenn das Kind vom Sozialdienst seiner Wohnsitzgemeinde, vom Vormund oder

einem andern der Jugendhilfe dienenden öffentlichen Sozialdienst genügend betreut wird. Eine gegenseitige Absprache bei der Unterbringung des Kindes ist nötig. Die Verantwortlichen können verpflichtet werden, der Pflegekinderaufsicht am Pflegeort mindestens jährlich einmal über das Pflegeverhältnis zu berichten.

⁵ Für die Lösung schwieriger Aufgaben steht den Gemeinden das Kantonale Jugendamt in beratender Weise zur Verfügung. *[Fassung vom 3. 7. 1985]*

Art. 16

Aktenführung

¹ Die geordnete Aktenführung für das Bewilligungsverfahren obliegt der zuständigen Bewilligungsbehörde, für die Ausübung der Aufsicht der zuständigen Aufsichtsbehörde. *[Fassung vom 14. 11. 1990]*

² ... *[Aufgehoben am 14. 11. 1990]*

Art. 17

Die Pflegekinderinspektoren

... *[Aufgehoben am 3. 7. 1985]*

Art. 18

Das Kantonale Jugendamt

¹ Das Kantonale Jugendamt führt die Oberaufsicht über die Anwendung aller in dieser und der eidgenössischen Verordnung *[SR 211.222.338]* erlassenen Bestimmungen.

² Das Kantonale Jugendamt kann Fachleute (Ärzte, Psychologen, Feuerpolizei, Lebensmittelinspektoren usw.), und die Pflegekinderaufsicht (Aufsichtspersonen, Fachkommissionen und Sozialdienste) zur Mitwirkung beiziehen. *[Fassung vom 3. 7. 1985]*

³ Dem Kantonalen Jugendamt obliegt die Förderung von Bestrebungen zum Schutze unmündiger Personen im Sinne dieser Verordnung sowie von Artikel 3 Absatz 2 der eidgenössischen Verordnung.

VI. Rechtsschutz

Art. 19

Beschwerdeverfahren

¹ Verfügungen der Organe der Pflegekinderaufsicht (Aufsichtspersonen, Fachkommissionen, Sozialdienste) unterliegen der Beschwerde an die Vormundschaftsbehörde.

² Verfügungen und Entscheide der Vormundschaftsbehörden sowie Verfügungen des Kantonalen Jugendamtes unterliegen der Beschwerde an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion [*Fassung vom 10. 11. 1993*].

³ Beschwerdeentscheide der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion können an den Appellationshof des Obergerichts weitergezogen werden (Art. 26c Abs. 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [EG ZGB [BSG 211.1]]). [*Fassung vom 3. 12. 2003*]

⁴ Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [BSG 155.21]. [*Fassung vom 3. 7. 1985*]

VII. Strafbestimmungen

Art. 20 [*Fassung vom 14. 11. 1990*]

Widerhandlungen

¹ Vorsätzliche und fahrlässige Widerhandlungen gegen die vorliegende Verordnung sowie gegen darauf sich stützende Einzelverfügungen werden mit Busse bis zu 1000 Franken bestraft.

² Widerhandlungen gemäss Artikel 26 der eidgenössischen Verordnung [SR 211.222.338] und gemäss Absatz 1 dieses Artikels werden vom Strafrichter beurteilt.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 21

Aufgehobene Bestimmungen

Die Verordnungen vom 21. Juli 1944 betreffend die Aufsicht über die Pflegekinder sowie vom 17. Juni 1949 über die Einrichtung und den Betrieb von privaten Kinderheimen werden aufgehoben.

Art. 22

Übergangsrecht

Als Übergangsrecht gelten die Bestimmungen in Artikel 28 der eidgenössischen Verordnung [SR 211.222.338].

Art. 23

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bern, 4. Juli 1979

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*